

39. Hat der Geistliche, insbesondere in Elsaß-Lothringen, den Besuchern der Christenlehre oder des sog. großen Unterrichts gegenüber die Stellung eines Lehrers im Sinne des § 174 Nr. 1 StGB?

I. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1917 g. F. I 405/17.

I. Landgericht Colmar.

Die Frage ist vom Reichsgericht bejaht aus folgenden Gründen:

... „Daß der Geistliche gegenüber den Besuchern der Christenlehre oder des sog. großen Unterrichts die Stellung eines Lehrers im Sinne des § 174 Nr. 1 StGB. einnimmt, kann auch nach dem nicht zweifelhaft sein, was in der Revisionsbegründung über die besondere Gestaltung gesagt wird, die dieser Unterricht in Elsaß-Lothringen angenommen haben soll. Diese Besonderheiten betreffen nur Äußerlichkeiten; sie ändern nichts daran, daß der Geistliche in der Christenlehre Religionsunterricht erteilt, eine Lehrtätigkeit ausübt, und gerade darin besteht das Wesentliche der Christenlehre, wie in den vom Verteidiger angeführten Entscheidungen, namentlich RGSt. Bd. 20 S. 371 (372), besonders hervorgehoben wird. Daß diese Lehrtätigkeit im Rahmen einer kirchlichen Einrichtung, in der Kirche und von einem Geistlichen geübt wird, kann nur dazu beitragen, das Ansehen des Lehrers und seinen Einfluß auf die Schüler, die geistige und sittliche Unterordnung der Lernenden unter den Lehrenden, also die Begleitererscheinungen der Lehr- und Erziehungstätigkeit, deren Mißbrauch die Strafandrohung des § 174 Nr. 1 StGB. verhüten will, besonders zu fördern. Unerheblich ist, daß der Besuch der Christenlehre lediglich durch kirchliche Vorschriften geboten ist, daß er durch weltliche Strafen nicht erzwungen werden kann, daß der geistliche Lehrer den Besuchern gegenüber kein Erziehungsrecht, kein Zuchtigungsrecht und überhaupt keine disziplinäre Strafgewalt hat. Unterscheidet sich dadurch die Christenlehre auch wesentlich von dem in der öffentlichen Schule erteilten Unterricht, so kann das doch nicht ausschlaggebend sein, weil § 174 Nr. 1 StGB. keineswegs nur die an öffentlichen Schulen tätigen Lehrer und die in dieser Tätigkeit begangenen Verfehlungen im Auge hat, sondern jedes Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden, das diejenige Unterordnung des Lernenden unter den Lehrenden zur Folge hat, die in § 174 Nr. 1 StGB. vorausgesetzt wird, und ein solches Verhältnis weder weltlichen Zwang zum Besuche des Unterrichts, noch Erziehungs- oder Zuchtigungsrecht des Lehrers begrifflich voraussetzt (RGSt. Bd. 10 S. 345). Die Ausführungen der Revisionsbegründung bieten deshalb keinen Anlaß, von der in RGSt. Bd. 11 S. 271 vertretenen Ansicht abzugehen; sie verkennen,

daß Geistliche nur dann, wenn sie als Lehrer oder Erzieher tätig werden, nicht aber, wenn sie gottesdienstliche Handlungen vornehmen, unter § 174 Nr. 1 StGB. fallen können."